GEMEINSAM ZUKUNFT GESTALTEN
LANDKREIS LÖRRACH

Landratsamt Lörrach
Sachgebiet Verkehr
Palmstr. 3
79539 Lörrach

Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung nach § 43 BOKraft für folgende Vorschriften der BOKraft

☐ der Alarmanlage (nach § 25 Abs. 2 BOKraft)

☐ des Wegstreckenzähler (nach § 30 Abs. 1 BOKraft)

Antragsteller (Wohnsitz/Betriebssitz)

Unternehmen _____

Name _____ Vorname _____

Straße _____ PLZ/Ort _____

Telefon _____ E-Mail _____

Betriebssitz

Straße _____ PLZ/Ort _____

Telefon _____ E-Mail _____

Anlage

☐ Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I für das beantragte Fahrzeug

☐ Übersicht der Pauschaltarife bei Befreiung vom Wegstreckenzähler

☐ Kopie(n) des Vertrages mit der Krankenkasse, Firma, Reiseveranstalter, Hotel, o.ä.

Die Ausnahme wird für folgendes Fahrzeug beantragt:

Kennzeichen	Fahrzeugidentifikationsnummer	Ordnungsnummer

Wichtig! Der begründungslose Hinweis auf eine pauschale oder bargeldlose Bezahlung des Beförderungsentgeltes reicht nicht aus. Soweit eigene Abrechnungsverträge mit Kostenträgern (z.B. Krankenkassen, Fahrten für den Kostenträger des Landkreises, Beförderungsvereinbarungen mit Firmen, usw.) im Rahmen der beantragten Ausnahmen nach § 43 Abs. 1 BOKraft geltend gemacht werden sollen, übersenden Sie uns diese bitte zur Einsichtnahme, gerne auch in geschwärzter bzw. anonymisierter Form.

Anmerkung: Es besteht eine Auskunftsverpflichtung nach § 54a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 PBefG.

Ausnahmen für die Alarmanlage

sind nur möglich bei Beförderungen mit geringem Gefahrenpotential für den Fahrer / die Fahrerin. Dies ist der Fall bei Beförderungen von Kranken oder Behinderten in umgerüsteten Fahrzeugen (Fahrzeuge mit einer Liegend- oder Rollstuhlvorrichtung) oder bei Beförderungen für bestimmte Firmen (z.B. wegen Abbau eines firmeneigenen Fuhrparks).

Eine Befreiung von der Pflicht zum Einbau einer Alarmanlage ist nur möglich, wenn das Fahrzeug ausschließlich (d.h. zu 100 Prozent) für derartige Beförderungen eingesetzt wird. Dies ist durch entsprechende Nachweise zu belegen (z.B. Verträge).

Ausnahme für die Ausrüstung mit einem Wegstreckenzähler

ist ebenfalls nur dann möglich, wenn das vorab genannte Fahrzeug ausschließlich (d.h. zu 100 Prozent) für derartige Beförderungen eingesetzt wird. Was durch entsprechende Nachweise zu belegen ist.

Auch wenn durch das Unternehmen Beförderungsaufträge durchgeführt werden, die durch Vermittlung über elektronische Medien (z.B. Smartphone-App) eingehen, ist ein Wegstreckenzähler grundsätzlich einzusetzen und eine Ausnahmegenehmigung kann nicht erteilt werden.

Begründung

weshalb für das o.g. Fahrzeug eine Ausnahme nach § 43 BOKraft beantragt wird:

(ggf. Zusatzblatt nutzen)

Ich versichere, dass ich die Angaben in diesem Antrag und in den beigefügten Anlagen, die Bestandteil dieses Antrages sind, nach bestem Wissen richtig und vollständig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben zum Widerruf der Genehmigung führen können (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 PBefG) und eine etwaig erteilte Ausnahme nach § 43 Abs. 1 BOKraft widerrufen werden kann.

Auf die möglichen, auch strafrechtlichen Folgen einer falschen Versicherung wird ausdrücklich hingewiesen.

Ort, Datum

Unterschrift